Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Volkshochschule Wiesental

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden -Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 20. April 2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Volkshochschule Wiesental (VHS).

(2) Die VHS wird als Einrichtung der Weiterbildung als Eigenbetrieb nach dem Organisationsstatut in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Die VHS dient der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das lebenslange Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für Eigenaktivitäten. Sie erfüllt damit auch die Aufgabe, die der Stadt Schopfheim durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ von den Städten Zell im Wiesental, Schönau im Schwarzwald und Todtnau zur Erfüllung übertragen worden ist.

(4) Der räumliche Tätigkeitsbereich der VHS umfasst die Gemeindegebiete der Gemeinden Hausen im Wiesental und Maulburg sowie der Städte Schopfheim, Zell im Wiesental, Schönau im Schwarzwald und Todtnau. Digitale Veranstaltungen können auch für Teilnehmer außerhalb dieser Gemeindegebiete geöffnet werden.

(5) Die Volkshochschule Wiesental betreibt die ihre Aufgabenstellung fördernden oder sie berührenden Geschäfte.

(6) Die Volkshochschule Wiesental erzielt keine Gewinne

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

I. der Gemeinderat
II. der Betriebsausschuss
III. der Bürgermeister
IV. die Betriebsleitung

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses,

2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs Volkshochschule Wiesental, die Beteiligung des Eigenbetriebs Volkshochschule Wiesental an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,

4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes Volkshochschule Wiesental oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb Volkshochschule Wiesental beteiligt ist,

5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 50.000 Euro übersteigt,

6. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),

7. die Einbringung städt. Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Volkshochschule Wiesental sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,

8. alle Angelegenheiten, deren Wertgrenzen die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 5 der Betriebssatzung übersteigen,

9. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

10. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb Volkshochschule Wiesental beteiligt ist,

11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel sowie die Entlastung der Betriebsleitung,

12. die Bestimmung des Abschlussprüfers.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Volkshochschule Wiesental, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und funf Mitgliedern Es sind ebenso viele Stellvertreter zu bestellen

(2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverstandige Bedienstete des Eigenbetriebes zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berat alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind Ausgenommen hiervon ist die Entscheidung uber die Annahme von Geld- oder Sachspenden

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zustandigkeit selbstandig anstelle des Gemeinderates uber

1 die allgemeine Festsetzung von Entgelten,

2 die Bewirtschaftung der Mittel des Wirtschaftsplanes, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75 000 Euro, aber nicht mehr als 200 000 Euro betragt, die Ausschreibung nach der VOB und VOL in unbegrenzter Hohe,

3 die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2 000 Euro aber nicht mehr als 8 500 Euro im Einzelfall,

4 die Stundung von Forderungen, die nicht dem Burgermeister gemaß § 6 Abs (3) Nr 2 ubertragen sind,

5 Vertrage uber die Nutzung von Grundstucken oder beweglichem Vermogen mit einem jahrlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20 000 Euro aber nicht mehr als 58 000 im Einzelfall,

6 den Verzicht auf Anspruche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Anspruche, die Fuhrung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugestandnis des Eigenbetriebes im Einzelfall mehr als 8 500 Euro, aber nicht mehr als 46 000 Euro betragt,

7 die Zustimmung zu uberplanmaßigen und außerplanmaßigen Ausgaben von mehr als 17 000 Euro aber nicht mehr als 32 500 Euro im Einzelfall,

8 Die Veraußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermogen von mehr als 20 000 Euro aber nicht mehr als 86 000 Euro,

9 Einstellung, Hohergruppierung, Entlassung und sonstige Personalrechtliche Entscheidungen (auch uber- und außertarifliche Leistungen) von Beschaftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVoD und von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 12 gehobener Dienst, soweit es sich nicht um Fuhrungsfunktionen handelt (VHS-Leitung), Die Zustandigkeit verbleibt beim Gemeinderat,

10 den Abschluss von Versicherungsvertragen, wenn die Jahrespramie 7 500 Euro uberschreitet,

11. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 20.000 Euro je Vertrag überschreitet.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ab einem Betrag von 40.000 Euro bis 75.000 Euro und die unbeschränkte Verfügung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben ab 40.000 Euro,

2. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall;

   a. Bis zu 24 Monate in unbeschränkter Höhe
   b. Bis zu 36 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 58.000 Euro
   c. In unbeschränkter Höhe und auf unbegrenzte Dauer, wenn ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht.

3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch Höhergruppierungen, außer- und übertarifliche Leistungen) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 und Beamten auf Widerruf, sofern es sich nicht um Führungsfunktionen im Sinne § 7 Abs. 2 Ziffer 2.2. d. Hauptsatzung handelt im Rahmen des Stellenplanes. Unbegrenzt bei Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden u.a. in Ausbildung stehenden Personen sowie Aushilfskräften und Saisonbeschäftigten,

4. Höhergruppierung von Beschäftigten, sofern ein tarifrechtlicher Anspruch besteht, die Gewährung von tariflichen Mittel im Rahmen der Leistungsorientierten Bewertung für alle Beschäftigten, Leistungszulagen für Beamten und die Gewährung von über- oder außertariflichen Zulagen für alle Beschäftigen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro jährlich,

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.

§ 7 Leitung des Eigenbetriebes

(1) Fur die VHS wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt

(2) Die Leitung besteht aus

I dem / der Leiter /in der Volkshochschule Wiesental
II dem / der Leiter /in des Fachbereichs 21 – Zentrale Dienste

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsfuhrung Dazu gehoren die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Ertrage und der Vollzug des Vermogensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind Dabei sind die Wertgrenzen der Zustandigkeiten dieser Satzung zu berucksichtigen

Die Betriebsleitung ist ferner zustandig fur

1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und die Verfugung regelmaßig wiederkehrender Ausgaben bis zu einem Betrag von 40 000 Euro im Einzelfall,

2 die Ubernahme von Burgschaften und Verpflichtungen aus Gewahrvertragen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 50 000 Euro nicht ubersteigt,

3 Planung und Durchfuhrung des Volkshochschulprogramms,

4 Auswahl, Verpflichtung, Einfuhrung und Fortbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter / innen einschließlich der Lehrkrafte,

5 Offentlichkeitsarbeit und Werbung,

6 Personalfuhrung, Personalplanung und Personalforderung, Auswertung der Arbeitsergebnisse,

7 Planen von Investitionen, Durchfuhrung von Investitionsvorhaben

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zustandigkeit fur die wirtschaftliche Fuhrung des Eigenbetriebes verantwortlich

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenstanden Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlusse des Gemeinderates, seiner Ausschusse und die Entscheidungen des Burgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dieser nicht fur einzelne Falle oder fur einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
   a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

   b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 9 Geschäftsverteilung

(1) Der Bürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind zur alleinigen Vertretung berechtigt.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung – HGB.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung des Eigenbetriebes vhs Wiesental vom 01.09.2023 außer Kraft.

Schopfheim, den 20. April 2026

Dirk Harscher, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gesiegelt von:
Stadt Schopfheim
am: 13.05.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt